
Prüfungsordnung für die Studiengänge der Fakultät Bauen und Erhalten (Allgemeiner Teil)

Fakultät Bauen und Erhalten

Der Fakultätsrat der Fakultät Bauen und Erhalten der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzwinden/Göttingen hat am 26. Oktober 2016 die nachfolgende Änderung der Ordnung über den allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für die Studiengänge der Fakultät beschlossen. Die geänderte Fassung wurde am 13. März 2017 vom Präsidium der Hochschule gemäß § 37 Absatz 1 Satz 3 Ziffer 5b) NHG genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 29. März 2017.

Inhaltsübersicht

§ 1 Allgemeiner und besonderer Teil der Prüfungsordnung.....	2
§ 2 Zweck der Abschlussprüfung.....	2
§ 3 Hochschulgrad	2
§ 4 Gliederung und Dauer des Studiums	2
§ 5 Prüfungskommission	3
§ 6 Prüferinnen und Prüfer.....	4
§ 7 Anerkennung von Prüfungsleistungen/Studienleistungen.....	4
§ 8 Meldung und Zulassung zu Prüfungen	5
§ 9 Aufbau und Arten der Prüfungsleistungen.....	5
§ 10 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungsleistungen	6
§ 11 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	7
§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnote	7
§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen.....	8
§ 14 Zeugnisse und Bescheinigungen	8
§ 15 Zusätzliche Prüfungsleistungen	9
§ 16 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	9
§ 17 Einsicht in die Prüfungsunterlagen	10
§ 18 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen	10
§ 19 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	10
§ 20 Abschlussarbeit	10
§ 21 Kolloquium	11
§ 22 Wiederholung der Abschlussarbeit mit Kolloquium	12
§ 23 Studienberatung	12
§ 24 Beendigung des Studiums	12
§ 25 Inkrafttreten.....	12

§ 1 Allgemeiner und besonderer Teil der Prüfungsordnung

- (1) Prüfungsordnungen für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Bauen und Erhalten der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde/Göttingen bestehen aus einem allgemeinen Teil und einem besonderen Teil, der die Bestimmungen des allgemeinen Teils für die Studiengänge der Fakultät Bauen und Erhalten konkretisiert und ergänzt. Der allgemeine Teil der Prüfungsordnung und der entsprechende besondere Teil der Prüfungsordnung bilden die Prüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang.
- (2) Der besondere Teil der Prüfungsordnung regelt mindestens Bezeichnung, Dauer und Abschluss des Studiengangs sowie Inhalt, Art und Umfang der für den Studiengang vorgeschriebenen Prüfungsleistungen.

§ 2 Zweck der Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch diese Prüfung soll die/der Studierende nachweisen, dass sie oder er das Ziel des Studiums erreicht hat. Die Abschlussprüfung setzt sich aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen und einer Abschlussarbeit mit Kolloquium zusammen.
- (2) Ziel des Studiums ist die Vorbereitung auf berufliche Tätigkeitsfelder und der Erwerb der dafür erforderlichen fachlichen und interdisziplinären Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden. Dadurch sollen die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeit, zu selbstständigem Denken und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Sie sollen im Stande sein, selbstständig und im Zusammenwirken mit anderen, wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen und in der Praxis umzusetzen sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft zu erkennen.

§ 3 Hochschulgrad

Nach bestandener Abschlussprüfung an der Fakultät Bauen und Erhalten verleiht die Hochschule nach näheren Bestimmungen des besonderen Teils der Prüfungsordnung einen der folgenden Hochschulgrade:

- Bachelor
mit einem im besonderen Teil der Prüfungsordnung bestimmten Zusatz zur Kennzeichnung des Studiengangs und der Abschlussbezeichnung.
- Master
mit einem im besonderen Teil der Prüfungsordnung bestimmten Zusatz zur Kennzeichnung des Studiengangs und der Abschlussbezeichnung.

§ 4 Gliederung und Dauer des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen in den Bachelorstudiengängen Architektur und Konservierung/Restaurierung drei Studienjahre (180 Leistungspunkte), in den Bachelorstudiengängen Bauingenieurwesen und Holzingenieurwesen dreieinhalb Studienjahre (210 Leistungspunkte). Die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen beträgt in den Masterstudiengängen Architektur und Konservierung/Restaurierung zwei Studienjahre (120 Leistungspunkte), im Masterstudiengang Bauingenieurwesen eineinhalb Studienjahre (90 Leistungspunkte). Die Fakultät Bauen und Erhalten stellt durch das Lehrangebot und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sicher, dass das Studium einschließlich sämtlicher Prüfungen in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (2) Das Studium in einem Bachelor-/Masterstudiengang ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine inhaltlich zusammengehörende Lehr- und Lerneinheit.

- (3) Nach Abschluss eines Moduls mit mindestens der Note „ausreichend“ werden unabhängig von der für das Modul erzielten Note Leistungspunkte gemäß European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand der Studierenden. Das ECTS umfasst sowohl die Lehrveranstaltungen als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Studienarbeiten und Abschlussarbeit mit Kolloquium.
- (4) Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt und in 60 Leistungspunkte (30 Leistungspunkte pro Semester) umgerechnet. Ein Leistungspunkt entspricht somit dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden. Der Leistungspunkt entspricht einem Credit nach ECTS.
- (5) Das Studium enthält Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule (= Vertiefungsmodule) sowie ggf. zusätzliche Lehrveranstaltungen. Letztere finden allerdings keine Berücksichtigung in der Gesamtbenotung, wengleich sie im Einzelnen benotet und ausgewiesen werden. Der Anteil der Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule am Gesamtumfang wird im besonderen Teil der Prüfungsordnung geregelt.
- (6) Die Studierenden wählen nach Maßgabe des tatsächlichen Lehrangebotes Module aus.

§ 5 Prüfungskommission

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird vom Fakultätsrat mindestens eine Prüfungskommission bestellt. Die Prüfungskommission fasst Beschlüsse zu allen Fragen, die die Durchführung von Prüfungsleistungen betreffen.
- (2) Gibt es mehr als eine Prüfungskommission, wird jeder Studiengang einer der existierenden Prüfungskommissionen zugeordnet. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission regelt der jeweilige besondere Teil der Prüfungsordnung.
- (3) Die Prüfungskommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als nicht gefasst. Die studentischen Mitglieder haben bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder der Prüfungskommission beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (5) Über die Sitzungen der Prüfungskommissionen werden Niederschriften geführt.
- (6) Die Prüfungskommission kann Befugnisse – mit Ausnahme von Widerspruchsangelegenheiten – widerruflich auf die/den Vorsitzende/n und die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n übertragen. Sie/er berichtet der Prüfungskommission über diese Tätigkeit.
- (7) Die Mitglieder der Prüfungskommission haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.
- (8) Die Sitzungen der Prüfungskommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Prüfungskommission und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Studiendekan/in zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüferinnen und Prüfer

- (1) Die Prüfungskommission bestellt die Prüfer/innen. Zur Abnahme von Prüfungsleistungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule, einer anderen Hochschule oder andere Personen bestellt, die in dem betreffenden Modul zur selbstständigen Lehre befähigt sind. Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die nicht zur selbstständigen Lehre berechtigt sind, sowie in beruflicher Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die nicht Mitglieder der HAWK sind, können in geeigneten Modulen zu Prüfenden bestellt werden. Prüfende müssen mindestens die durch die Abschlussprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Ergänzungen zu § 6 werden für den Studiengang Konservierung und Restaurierung im besonderen Teil der Prüfungsordnung geregelt. Die Prüfungskommission kann Personen, die nicht zur selbstständigen Lehre berechtigt sind, jedoch die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 4 an Prüfende erfüllen, zu Beisitzer/innen bestellen.
- (2) Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen und Referaten wird in der Regel von einer/einem Prüfer/in vorgenommen. Stellt die oder der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses einer schriftlichen Prüfungsleistung einen entsprechenden begründeten Antrag, kann die Prüfungskommission eine/n weitere/n Prüfer/in hinzuziehen. Mündliche Prüfungen sowie die Abschlussarbeit mit Kolloquium sind von mindestens zwei Prüfenden abzunehmen. An die Stelle einer/eines zweiten Prüfenden kann ein/e Beisitzer/in treten. Beisitzende haben bei der Festsetzung der Note eine beratende Stimme.
- (3) Die Prüfungskommission stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfer/innen rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfungsleistung, durch Aushang bekannt gegeben werden.
- (4) Prüfende und Beisitzende unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7 Anerkennung von Prüfungsleistungen/Studienleistungen

- (1) Studien-/Prüfungsleistungen aus einem gleichen oder aus einem anderen Studiengang werden von der Prüfungskommission angerechnet, soweit diese einer entsprechenden Modulgruppe nach Lernzielen und Umfang zuzuordnen und urkundlich nachgewiesen sind. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung im Hinblick auf die vermittelten Kompetenzen vorzunehmen.
- (2) Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von im Ausland erbrachten Studien-/Prüfungsleistungen sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 erbracht wurden, werden von der Prüfungskommission anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den an der Hochschule zu erbringenden entsprechenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. Das Verfahren orientiert sich an dem Leitfaden „Anerkennung von im Ausland erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen“ der HRK. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weiter gehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet die Prüfungskommission über die Anerkennung. Zur Klärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Weitergehende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (3) Für Prüfungsleistungen aus staatlich anerkannten Fernstudien und Berufsakademien gelten die Absätze 1 bis 2 entsprechend.

- (4) Bei der Anrechnung von Prüfungsleistungen werden Noten übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind. Andernfalls wird nur der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 8 Meldung und Zulassung zu Prüfungen

- (1) Die Studierenden melden sich innerhalb des von der Prüfungskommission festgesetzten Zeitraumes bei der Prüfungskommission für alle Prüfungsleistungen schriftlich an. Die Anmeldung für Projektarbeiten erfolgt zu Beginn des Semesters. Nicht angemeldete Prüfungsleistungen werden nicht bewertet.
- (2) Die Studierenden können sich bis spätestens sieben Tage vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich ohne Angabe von Gründen von einer erstmals abzulegenden Prüfung oder einer im Semester vor den Pflichtterminen nach § 13 angemeldeten Wiederholungsprüfung abmelden. Von einer Projektarbeit kann die/der Studierende nur innerhalb der ersten Hälfte der Bearbeitungszeit zurücktreten. Für nicht fristgerecht abgemeldete Prüfungen gilt § 11 Absatz 1.
- (3) Bei Prüfungen mit mehreren Prüfungsbestandteilen müssen nach Antritt einer Prüfungsleistung die noch fehlenden Prüfungsbestandteile spätestens im übernächsten Semester angetreten (angetreten bedeutet für Studienarbeiten und Referate: beim Prüfer abgegeben) werden. Tritt die/der Studierende die Prüfungsleistungen nicht an und hat sie/er dies zu vertreten, gilt § 11 Absatz 1.
- (4) Zugelassen wird, wer die nach der Modulbeschreibung ggf. erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

§ 9 Aufbau der Prüfungsleistungen, Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Die Modulprüfung kann verschiedene Prüfungsbestandteile enthalten. Die Prüfungsarten der einzelnen Prüfungsbestandteile sind im besonderen Teil der Prüfungsordnung festgelegt.
- (2) Die Prüfungsleistungen sind hinsichtlich ihrer Art darauf auszurichten, vielfältige Kenntnisse und Fähigkeiten zu erfassen. Dabei empfiehlt sich die Kombination verschiedener Prüfungsarten. Stehen im besonderen Teil der Prüfungsordnung verschiedene Prüfungsarten zur Wahl, so kann die Prüfungsart durch die/den Prüfer/in vorgeschlagen werden. Die Prüfungskommission beschließt über die Prüfungsart.
- (3) Prüfungsarten nach Maßgabe des besonderen Teils der Prüfungsordnung sind:
- Klausur (Absatz 4)
 - mündliche Prüfung (Absatz 5)
 - Studienarbeit (Absatz 6)
 - Projektarbeit (Absatz 7)
 - Referat (Absatz 8)
 - Abschlussarbeit mit Kolloquium (§§ 20-21)
- Der besondere Teil kann weitere Arten von Prüfungsleistungen vorsehen, soweit diese gleichwertig mit den aufgeführten Arten von Prüfungsleistungen sind.
- (4) In einer Klausur soll die/der Studierende nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Zu Teilen einer Gesamtprüfung können im unterschiedlichen Maß Hilfsmittel zugelassen werden.
- (5) Eine mündliche Prüfung findet vor mindestens zwei Prüfenden als Einzelprüfung oder in Ausnahmefällen als Gruppenprüfung statt. An die Stelle einer/eines zweiten Prüfenden kann ein/e Beisitzer/in treten. Mündliche Einzelprüfungen sollen mindestens 30 Minuten dauern und 45 Minuten nicht über-

schreiten. Im Falle einer Gruppenprüfung muss die Prüfungsdauer je Student/in mindestens 15 Minuten betragen. Die wesentlichen Themen, der Verlauf der Prüfung sowie die Erwägung der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von allen Prüfenden und Beisitzenden zu unterschreiben.

- (6) Eine Studienarbeit ist eine selbstständige schriftliche, zeichnerische und/oder audiovisuelle Bearbeitung einer fachspezifischen oder fachübergreifenden Aufgabenstellung, die Erarbeitung eines Entwurfs, einer Arbeitsprobe, die Erstellung einer Dokumentation oder eine laborpraktische bzw. berufspraktische Übung. Die Bearbeitung erfolgt semesterbegleitend in Einzel- oder Gruppenarbeit. In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise erläutert werden. Eine Studienarbeit kann mit oder ohne Fachgespräch abgeschlossen werden.
- (7) Eine Projektarbeit stellt die schriftliche Bearbeitung einer praxisorientierten Fragestellung allein oder in einer Gruppe in einem festgelegten Zeitraum dar.
- (8) Ein Referat umfasst:
 - eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einer fachspezifischen oder fachübergreifenden Aufgabenstellung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur allein oder in der Gruppe in einem festgelegten Zeitraum,
 - die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer Präsentation unter Einsatz visualisierender Medien und
 - eine anschließende Diskussion.
- (9) Die Bekanntgabe von Prüfungsterminen, Prüfungsdauer sowie Prüfenden und Beisitzenden erfolgt durch hochschulöffentliche Mitteilung bis spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn durch die Prüfungskommission. Die Bekanntgabe der Prüfungsart erfolgt bis drei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit.
- (10) Macht die/der Studierende durch ärztliche Bescheinigung glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder sogenannter Teilleistungsschwächen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form oder Frist abzulegen, sind die Prüfungsleistungen auf Beschluss der Prüfungskommission unter entsprechend angepassten Prüfungsbedingungen, z.B. innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form zu erbringen. Die Prüfungskommission kann in Zweifelsfällen den Nachweis der Behinderung, chronischen Erkrankung oder sogenannter Teilleistungsschwäche durch ein amtsärztliches Attest führen lassen.
- (11) Auf Antrag entscheidet die Prüfungskommission, inwieweit die Form und/oder Frist von Prüfungsleistungen anzupassen ist, um Nachteile auszugleichen, die sich für Studierende insbesondere ergeben aus: Schwangerschaft, Geburt, Pflege eines kranken oder behinderten Kindes, für das Personensorge besteht, Pflege von nahen Angehörigen, die dauernd krank oder behindert sind. Die Krankheit/Behinderung ist durch ärztliche Bescheinigung glaubhaft zu machen. Die Prüfungskommission kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen.

§ 10 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungsleistungen

Studierende sowie andere Mitglieder der Hochschule sind als Zuhörer/innen bei mündlichen Prüfungsleistungen zuzulassen, sofern die/der Kandidat/in ihr/sein Einverständnis erklärt. Personen, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen müssen, sind ausgeschlossen. Satz 1 und 2 gelten nicht für Referate.

§ 11 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe:
 - zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder den Abgabetermin einer Prüfungsleistung nicht einhält,
 - zu einem angemeldeten Prüfungstermin nicht erscheint, ohne sich fristgerecht abgemeldet zu haben,
 - nach Beginn der Prüfungsleistung von dieser zurücktritt oder
 - die Prüfung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Als Frist gelten hier drei Tage (Poststempel). Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.
- (3) Die Prüfungskommission kann den Nachweis der Erkrankung durch eine amtsärztliche Bescheinigung führen lassen. Bei Krankheit eines zu erziehenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, bestimmt. Bereits vorliegende Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (4) Versucht die/der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Prüfungsordnung schuldig gemacht hat oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfungsleistung stört, wird von der jeweiligen Aufsichtsperson von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die/Der Studierende kann innerhalb von zwei Wochen einen begründeten Antrag stellen, dass die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 von der Prüfungskommission überprüft wird.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnote

- (1) Die Prüfungsleistung wird bis zum Ende des jeweiligen Semesters von der oder dem jeweiligen Prüfenden bewertet; die Ergebnisse werden bis zum Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters gemäß § 18 Absatz 2 bekanntgegeben.
- (2) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note	Bezeichnung	Erläuterungen
1,0; 1,3	sehr gut	Eine besonders hervorragende Leistung.
1,7; 2,0; 2,3	gut	Eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung.
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend	Eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
3,7; 4,0	ausreichend	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht.
über 4,0	nicht ausreichend	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (3) Der besondere Teil einer Prüfungsordnung kann Prüfungsleistungen nach § 9 und Prüfungsvorleistungen vorsehen, die mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Der besondere Teil einer Prüfungsordnung kann vorsehen, dass in besonders begründeten Fällen mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden.
- (4) Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsbestandteilen, so werden die einzelnen Prüfungsleistungen zunächst prozentual bewertet, dem jeweiligen Arbeitsaufwand entsprechend gewichtet und dann zu einer gerundeten Gesamtnote nach Absatz 2 zusammengeführt, wenn alle Prüfungsbestandteile eines Moduls erbracht sind. Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Ist die Prüfungsleistung eines aus mehreren Prüfungsbestandteilen bestehenden Moduls nicht bestanden, so sind lediglich die nicht bestandenen Prüfungsbestandteile zu wiederholen.
- (5) Die Bewertung der Prüfungsleistung muss nachvollziehbar sein, in geeigneter Form dokumentiert werden und kann in den ersten vier Wochen der Vorlesungszeit des Folgesemesters bei den Prüfenden eingesehen werden.

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Jede erstmals nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsprüfung erfolgt in der gleichen Art und Dauer wie die nicht bestandene Prüfung. Die zweite Wiederholungsprüfung ist im Regelfall eine mündliche Einzelprüfung, ggf. eine mündliche Prüfung mit schriftlichem/praktischem Bestandteil. In den Modulen der ersten beiden Semester des Bachelorstudiums (vgl. Anlagen zu den jeweiligen besonderen Teilen der Prüfungsordnung) wird die zweite Wiederholungsprüfung in gleicher Weise wie die erste durchgeführt. Die Ladung zur zweiten Wiederholungsprüfung erfolgt durch Aushang.
- (2) Die erste Wiederholungsprüfung soll im Rahmen der Prüfungstermine des Regelbetriebes im jeweils folgenden Semester abgelegt werden, sie muss aber spätestens im Rahmen des Regelbetriebes des darauf folgenden Semesters angetreten werden. Für die erste Wiederholungsprüfung von Studienarbeiten kann die Prüfungskommission auf Antrag der/des zu Prüfenden einen zweckmäßigen Abgabetermin festlegen. Die zweite Wiederholungsprüfung muss im Folgesemester angetreten werden. Dies gilt nicht für Gruppenarbeiten/Projektarbeiten. Diese sind im jeweils übernächsten Semester anzutreten. Bei Versäumnis des durch die Prüfungskommission festgelegten Termins gemäß § 11 Absatz 1 oder bei Nichtbestehen der zweiten Wiederholungsprüfung gilt die Prüfungsleistung als endgültig nicht bestanden.

§ 14 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Nach Abschluss des Studiums ist spätestens innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzung für das Bestehen der Abschlussprüfung erfüllt war. Die Form des Zeugnisses wird im besonderen Teil festgelegt.
- (2) Zum ausführlicheren Nachweis der Studienleistungen wird der Absolventin/dem Absolventen eine Zeugnisergänzung (Diploma Supplement) ausgehändigt. Die Zeugnisergänzung informiert über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen.
- (3) In das Zeugnis wird zusätzlich zu der Abschlussnote die ECTS-Note aufgenommen. Die ECTS-Note gibt Aufschluss über das relative Abschneiden einer Absolventin/eines Absolventen. Dabei erhalten die Absolvent/inn/en folgende Noten:

Note	Berechnungsgrundlage
A	Die besten 10%
B	Die nächsten 25 %
C	Die nächsten 30 %
D	Die nächsten 25 %
E	Die restlichen 10 %

- (4) Für die Bildung der Gesamtnote im Zeugnis wird jede Modulnote gewichtet entsprechend der anteiligen Anzahl der Leistungspunkte, die für das Modul im besonderen Teil ausgewiesen sind.
- (5) Ist die Abschlussprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die/der Studiendekan/in hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (6) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertungen enthält. Sie weist auch die noch nicht oder endgültig nicht bestandenen Prüfungsleistungen aus.

§ 15 Zusätzliche Prüfungsleistungen

- (1) Die Studierenden können nach Maßgabe des besonderen Teils in weiteren als in vorgeschriebenen Modulen eine Prüfungsleistung erbringen.
- (2) Das Ergebnis dieser Prüfungsleistung wird auf Antrag bescheinigt, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.
- (3) Haben Studierende mehr als die mindestens notwendige Anzahl von Wahlpflichtmodulen erfolgreich absolviert, wird bei der Erstellung des Zeugnisses und für die Ermittlung der Gesamtnote ohne Antrag automatisch die bessere Note herangezogen. Auf Basis eines schriftlichen Antrages kann auch ein Modul mit einer schlechteren Note im Zeugnis ausgewiesen werden, wobei dann diese Note auch in die Berechnung der Gesamtnote eingeht.

§ 16 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

- (1) Wurde bei einer Prüfungsleistung nachweislich getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Wurde die Zulassung unter Vorspiegelung falscher Tatsachen erwirkt, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der/Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit der Prüfungskommission zu geben.

- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 14 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die den Abschluss eines Studiums bestätigende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfungsleistung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Der/Dem Studierenden wird auf Antrag Einsicht in ihre/seine Prüfungsunterlagen gewährt.

§ 18 Hochschulöffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Prüfungskommission weist die Studierenden zu Beginn des Studiums in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.
- (2) Die Prüfungskommission kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere Zulassung zur Prüfungsleistung, Versagen der Zulassung, Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, Anmeldungs- und Prüfungstermine, durch Aushang bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist durch Aushang bekannt zu geben.

§ 19 Einzelfallentscheidung, Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch bei der Prüfungskommission nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet die Prüfungskommission.
- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet und die Einwände des Prüflings konkret und substantiiert sind, leitet die Prüfungskommission den Widerspruch der oder dem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft die Prüfungskommission dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft die Prüfungskommission die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
- das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 - bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 - allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 - sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. Die Prüfungskommission kann für das Widerspruchsverfahren eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. Die/Der Gutachter/in muss die Qualifikation nach § 6 Absatz 1 besitzen. Der/Dem Studierenden und der/dem Gutachter/in ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 20 Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig nach wissenschaftlichen und/oder künstlerischen Methoden zu

bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Abschlussarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2 Absatz 1) und der Bearbeitungszeit entsprechen.

- (2) Eine Zulassung zur Abschlussarbeit ist erst möglich, wenn die erforderlichen Leistungspunkte nach § 4 Absatz 1 bis auf die Leistungspunkte der Abschlussarbeit selbst, die Leistungspunkte der Module des Semesters, in dem die Abschlussarbeit vorgesehen ist, sowie die Leistungspunkte eines weiteren Moduls aus den Semestern 3 bis 5 im Bachelorstudiengang bzw. aus Semester 1 und 2 im Masterstudiengang Bauingenieurwesen (Master Architektur und Konservierungs- und Restaurierungswissenschaft aus Semester 1 bis 3) gemäß Studienstrukturplan erbracht sind.
- (3) Die Abschlussarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden, wenn die Prüfungskommission dem zustimmt. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen Studierenden muss auf Grund der Angabe von objektiven Kriterien eindeutig abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (4) Die Betreuung der Abschlussarbeit wird von zwei Prüfenden nach § 6 Absatz 1 übernommen; mindestens eine bzw. einer von diesen muss Professorin oder Professor der HAWK sein.
- (5) Das Thema wird von den Prüfenden nach Anhörung der/des Studierenden festgelegt und in aktenkundiger Form ausgegeben.
- (6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Abschlussarbeit wird im besonderen Teil der Prüfungsordnung festgelegt. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten Hälfte der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Erhält eine Studentin nach Ausgabe des Themas Kenntnis über ihre Schwangerschaft, kann das Thema zurückgegeben werden, ohne dass Satz 2 Anwendung findet.
- (7) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.
- (8) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder ihrem oder seinem Beauftragten abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (9) Die Ergebnisse der Abschlussarbeit werden hochschulöffentlich gemäß § 10 in einem Kurzvortrag durch die Studierende bzw. den Studierenden oder die Studierenden vorgestellt. Der Kurzvortrag ist Teil der Abschlussarbeit.
- (10) Die Bewertung der Abschlussarbeit mit dem Kolloquium soll spätestens vier Wochen nach Abgabe abgeschlossen sein.

§ 21 Kolloquium

- (1) Im Kolloquium hat die/der Studierende nachzuweisen, dass sie oder er in der Lage ist, fachübergreifend und problembezogenen Fragestellungen selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse der Abschlussarbeit in einem Fachgespräch zu verteidigen.
- (2) Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Abschlussarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. Die Dauer dieses Kolloquiums beträgt je Student/in mindestens 30 Minuten, maximal 45 Minuten. Für den Masterstudiengang Konservierungs- und Restaurierungswissenschaft beträgt die Dauer des Kolloquiums mindestens 60 Minuten, maximal 90 Minuten. Im Übrigen gelten § 9 Absatz 5 und § 10 entsprechend.

§ 22 Wiederholung der Abschlussarbeit mit Kolloquium

Die Abschlussarbeit mit dem Kolloquium kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, im folgenden Semester einmal, mit einem neuen Thema, wiederholt werden. Eine Rückgabe des neuen Themas bei der Wiederholung der Abschlussarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 20 Absatz 6) Gebrauch gemacht worden ist. Bei einer Wiederholung der Abschlussarbeit gilt § 20 Absatz 6 Satz 3 sinngemäß.

§ 23 Studienberatung

Die Beratung zu Fragen der Studiengestaltung einschließlich aller spezifischen Prüfungsangelegenheiten wird von den Lehrenden in den jeweiligen Studiengängen durchgeführt. Die Studienfachberatung sollte insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen und bei Studienplatzwechsel in Anspruch genommen werden.

§ 24 Beendigung des Studiums

- (1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche im besonderen Teil der Prüfungsordnung vorgegebenen Prüfungsleistungen einschließlich Abschlussarbeit mit Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.
- (2) Das Studium ist erfolglos beendet, wenn eine Prüfungsleistung oder die Abschlussarbeit mit Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

§ 25 Inkrafttreten

- (1) Dieser allgemeine Teil der Prüfungsordnung tritt am Tag nach seiner hochschulöffentlichen Bekanntmachung für alle Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Bauen und Erhalten in Kraft.
- (2) Er gilt erstmalig für Studierende, die ihr Studium zum Sommersemester 2017 beginnen.